

Information

Zahnschaden – wir begleiten Sie ein Leben lang



Foto: DGUV

Im Bereich der Unfallversicherung für Schüler und Kinder in Tagesstätten kommt es sehr häufig zu einer Verletzung der Zähne. Hier ist in jedem Fall eine schnelle Unfallmeldung sehr wichtig, damit die Versorgung zügig erfolgen kann.

Jeder kennt die Situation: Das Klingeln zur großen Pause ertönt und alle Schüler strömen Richtung Schulhof, da wird gedrängelt und geschubst. Wie schnell ist jemand dabei auf das Gesicht gestürzt und der Zahn ist abgebrochen.

Was ist zu tun?

Zunächst sollte der Unfall umgehend im Sekretariat der Schulleitung bzw. bei der Leitung der Kindertagesstätte angezeigt werden. Wichtig ist es hier bereits den Namen und evtl. die Anschrift des behandelnden Zahnarztes anzugeben, damit sich die Unfallkasse mit ihm in Verbindung setzen kann, um eine rasche zahnmedizinische Versorgung zu gewährleisten. Es kann jeder niedergelassene Zahnarzt aufgesucht werden. Er

sollte beim ersten Besuch jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Folge eines Schul- oder Tagesstätten-Unfalles handelt.

Ein Besuch beim Zahnarzt sollte auch dann erfolgen, wenn kein offensichtlicher Schaden an den Zähnen entstanden ist, denn oftmals zeigen sich die Folgen einer traumatischen Einwirkung auf die Zähne erst Jahre später.

Wer bezahlt?

Der Zahnarzt untersucht die Zähne und berichtet uns in einem Zahnbefundbericht über den Zahnstatus. Er entscheidet über die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen wie Füllungen, Wurzelbehandlungen und rechnet die Behandlung direkt mit uns ab.

Sofern prothetische Behandlung (z. B. Krone, Brücke) erforderlich wird, erstellt er uns zunächst einen Behandlungsplan, den sogenannten Heil- und Kostenplan. So können alle Fragen der Kostenübernahme zeitnah vor Behandlungsbeginn geklärt werden.

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz als zuständiger Kostenträger für Unfälle in Schulen und Tagesstätten übernimmt die Kosten einer unfallbedingten Zahnbehandlung im Rahmen der für uns gültigen Abrechnungsgrundlagen in voller Höhe, ohne Eigenbeteiligung des Versicherten. Der Zahnarzt rechnet die Kosten der prothetischen Versorgung in diesen Fällen direkt mit uns ab.

Sollte der Patient eine Privatleistung wünschen, ist für diese Leistung eine Kostenerstattung unsererseits ausgeschlossen. Weitere Informationen dazu finden unter

https://www.ukrlp.de/fileadmin/ukrlp/daten/pdf/Informationsblaetter/Abrechnungsverfahren_Unfallbehandlung_Privatversicherte_2013_04_AV.pdf

Information

Und später?

Gerade bei prothetisch versorgten Zahnverletzungen werden auch in späteren Lebensjahren immer wieder Behandlungen notwendig. Auch für diese unfallbedingten Folgebehandlungen trägt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Kosten – ein Leben lang!

Was ist mit dem Ersatz der Zahnspange?

Auch die unfallbedingten Reparaturkosten bzw. den Ersatz einer Zahnspange, ohne gleichzeitigen Zahnschaden, übernimmt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz, vorausgesetzt das Kind trägt die Zahnspange zum Unfallzeitpunkt. Hat es sie lediglich in seiner Tasche dabei, weil es z. B. nach der Schule zum Kieferortho-

päden geht und tritt ein Mitschüler auf die Tasche, so fehlt es hier an einer grundlegenden Voraussetzung für die Entschädigungspflicht.

Haben Sie Fragen?

Ihr Ansprechpersonen:

Agathe Zylka

Telefon: 02632 960-3380

E-Mail: a.zylka@ukrlp.de

Detlev Napp

Telefon: 02632 960-2910

E-Mail: d.napp@ukrlp.de